

ist eine Consequenz aus der Ansicht, daß Staat und Kirche identisch, daß Staat und Kirche, wie die ältere Theorie dies bezeichnete, eine *societas societatem pervadens* sei. Geben wir diese Ansicht selbst auf, so müssen wir auch die Consequenz nicht mehr geltend machen wollen. — Ferner ist bemerkt worden, daß die Consistorien ihrem Zwecke wenig entsprochen hätten. Ich habe darauf zu erwidern, daß, wenn die Einrichtung der frühern Consistorien mangelhaft, die Zusammensetzung derselben auf kein richtiges Princip basirt war, daraus nicht folgt, daß die neuen Behörden, welche von der Deputation in Vorschlag gebracht sind, eben so fehlerhaft zusammengesetzt sein müssen. Wenn befürchtet wurde, daß die Consistorien in den entgegengesetzten Fehler der Kreisdirectionen verfallen würden, indem, während sich die letztern zu sehr mit Verwaltungsgegenständen beschäftigt und die kirchlichen Angelegenheiten nur wenig beachtet hätten, die Consistorien nur die kirchlichen Angelegenheiten beachten und die weltlichen vernachlässigen würden, so ist nicht einzusehen, warum die neuen Behörden nicht beide Rücksichten mit einander auf das vollständigste zu vereinigen in Stande sein sollten. Was übrigens die Kreisdirectionen im Allgemeinen betrifft, so bemerke ich, und zwar zur Vervollständigung des gestern Gesagten, daß durchaus nicht die Persönlichkeit der Männer, welche in den Kreisdirectionen gewirkt haben und noch wirken, getadelt worden ist, sondern daß wir lediglich die Einrichtung, wie sie diesen Behörden im Jahre 1835 gegeben worden ist, und ihre Stellung den kirchlichen Angelegenheiten gegenüber, als die Ursache erkennen, welche die Personen in die Unmöglichkeit versetzt hat, mehr, als geschehen, für die Kirche zu thun. Diese Stellung läßt sich auch nicht ändern. Die Kreisdirectionen sind und bleiben *Staatsbehörden*, während die Kirche und deren Gedeihen, in so weit es durch eine äußere Einrichtung befördert werden kann, nothwendig *Kirchenbehörden* erfordert, — Behörden, in welchen die Gesellschaft der Kirche ihre eignen Gesellschaftsrechte repräsentirt erkennt.

v. Schönfels: Ich werde mich ganz im Sinne des Herrn Bürgermeister Behner aussprechen, dessen Ansichten über den vorliegenden Gegenstand ich vollständig theile. Auch ich huldige in jeder Beziehung dem besonnenen Fortschritte und kann daher mit der Deputation, wenn sie in ihrem Berichte unter b. der künftig zu erwartenden Regierungsvorlage vorgreift, nicht einverstanden sein, denn sie begrenzt dieselbe gewissermaßen. Der Herr Vicepräsident und Referent gab zwar vorhin eine Erläuterung dieses Punktes, die dahin ging, daß ein solches Vorgreifen nicht im Sinne der Deputation gelegen habe, allein dieselbe genügte mir nicht und ich bin der Meinung, daß, wenn der Punkt b. angenommen wird, von einer wirklichen Verbesserung der Kirchenverfassung und Anpassung derselben an die jetzige Zeit nicht die Rede sein kann. Uebrigens scheint der Gegenstand so erschöpft zu sein, daß ich etwas Neues nicht mehr vorzubringen wüßte. Nur auf Eins wollte ich mir erlauben noch aufmerksam zu machen, auf etwas, was so eben Herr Bürgermeister Bernhardt bereits angedeutet hat. Es ist dieses die Petition aus Mohorn, welche Herr v. Heynitz vorgestern der Kammer mitge-

theilt hat. Herr v. Heynitz wollte durch diese Petition beweisen, daß es auch in den Erblichen Gemeinden giebt, welche in Bezug auf die Kirchenverfassung noch am Bestehenden festhalten. Dieser Beweis scheint mir aber ein mißlungener gewesen zu sein. Jene Gemeinde hat hinsichtlich dessen, was ihr das Höchste und Heiligste sein sollte, ihre Gesinnungen zweimal gewechselt, und zwar in ganz kurzer Zeit. Sie hat dadurch bewiesen, daß sie nicht urtheilsfähig ist, und würde offenbar besser gethan haben, wenn sie ihren Wankelmuth in so wichtiger Angelegenheit nicht noch öffentlich zur Schau getragen hätte. Auf Petitionen dieser Art ist allerdings, und zwar mit vollem Rechte, nicht der geringste Werth zu legen, selbst dann, wenn man im Allgemeinen den Petitionen nicht abhold ist.

v. Posern: Es geht mich nichts an, was gegen Herrn v. Heynitz gesagt worden ist, sondern ich will nur zum Schutze der betreffenden Gemeinde etwas sagen. Es gehört gewiß Muth dazu, es so auszusprechen, daß man sich geirrt habe. Einen Vorwurf möchte ich deshalb der Gemeinde nicht machen lassen; ich erkenne darin vielmehr einen Beweis von Wahrheitsliebe, Glaubenstreue und sehr ehrenwerther Gesinnung. Erwähnen muß ich noch, daß die Gemeinde ja zur ersten Unterschrift, wie sie wenigstens anführt, durch einen Geistlichen verleitet worden ist.

v. Heynitz: Ich werde nie in meinem Leben Bedenken tragen, wenn ich von einer Ueberzeugung zu einer bessern gelangt bin, dies privatim und öffentlich zu bekennen. Wer ein solches Verfahren tadeln will, würde namentlich die ausgezeichnetsten Männer zur Zeit der Reformation tadeln müssen. Ich finde in einem solchen offenen Bekenntnisse eine gewisse Ueberzeugungsfestigkeit und ein Benehmen, welches ich ehre. Deshalb scheint mir das Benehmen der Gemeinde kein verwerfliches, vielmehr ein ehrenhaftes zu sein. Wenn einer Kammer eine Petition vorliegt, welche zurückgenommen ist, so halte ich es für höchst angemessen, ja für nothwendig, die Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß sie zurückgenommen ist. Ich kann in der Mittheilung nichts Befremdendes finden. Im Gegentheile, ich müßte glauben, daß es etwas Befremdendes wäre, wenn ein Kammermitglied, welches weiß, daß die Petition zurückgenommen sei, dies in der Debatte nicht erwähnt hätte.

v. Schönfels: Mir scheint es hierbei darauf anzukommen, was man höher stellt, Consequenz oder Inconsequenz. Die gegebenen Widerlegungen haben mich nicht davon überzeugt, daß Petitionen solcher Art irgend einen Werth haben.

Bürgermeister Starke: Wenn es stets weit leichter ist, eine Sache zu tadeln, als sie besser zu machen, so sollte ich billig Bedenken tragen, mich der Reihe der Sprecher anzuschließen, welche entweder nicht oder nicht vollständig mit der Deputation einverstanden gewesen sind; allein wenn mich keinswegs anmaßende und unbescheidene Tadelsucht, sondern nur der Mangel an einer festen, gewissenhaften Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Rathslichkeit der von der Deputation gethanen Vorschläge leitet, und ich auch wünschen muß, daß zwei Gesichtspunkte, die noch nicht völlig erörtert sind, eine nähere